

BVGer E-6017/2019 vom 29. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6017_2019

FR: TAF E-6017/2019 du 29 août 2022

IT: TAF E-6017/2019 del 29 agosto 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht

E-6017/2019 Seite 6 (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr

E-6017/2019 Seite 7 die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind oder zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Die Furcht vor zukünftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute – d.h. von Dritten nachvollziehbare – Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine stärker ausgeprägte (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/57, E. 2.5).

E. 4.1.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.2

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Wegweisung aus der Schweiz wird nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze

einer gültigen Aufent- halts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AsylV 1).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung begründete das SEM die Anhand- nahme des «Wiedererwägungsgesuchs» als Mehrfachasylgesuch damit,

E-6017/2019 Seite 8 dass mit dem behauptungsgemäss im Jahre 2017 in der Türkei erhobenen Anklageverfahren objektive Nachfluchtgründe geltend gemacht würden. Zur Begründung des ablehnenden Entscheids über das zweite Asylgesuch qualifizierte das SEM die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ver- folgungsvorbringen als den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die flücht- lingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügend. Es sei ein legitimes Recht des türkischen Staates, gegen Terrorismus vorzugehen, und es sei Sache der türkischen Gerichtsbarkeit, die gegen den Beschwerdeführer erhobe- nen Vorwürfe auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu untersuchen und ein darauf basierendes Urteil zu fällen. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen der aktuellen Untersuchungsphase die Möglichkeit, Einwände gegen die An- klagepunkte vorzubringen und Entlastungsbeweismittel einzureichen. Es stelle zudem eine nicht näher substantiierte und unwahrscheinliche Be- hauptung dar, dass alle (...) in der Anklageschrift erwähnten Zeugen ihre ihn belastenden Zeugenaussagen unter Folter gemacht haben sollen. Un- besehen dessen schienen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen auch nicht völlig aus der Luft gegriffen, zumal er mit seinen angeblichen (...)tätigkeiten und allfälligen weiteren Aktivitäten für die damals im bewaff- neten Kampf befindliche TKP/ML einen direkten Beitrag zu deren terroris- tischen Aktivitäten geleistet haben müsse. Es bestünden denn auch ge- wisse Indizien (widersprüchliche Angaben in den beiden Asylgesuchen zu Ereignisabfolgen sowie unsubstantiierte und ausweichende Aussagen zu Personen aus dem Umfeld der TKP/ML), die auf eine Verschleierung seiner wahren Lebensumstände in der Zeit vor der Ausreise hindeuteten. Gestützt auf die Aktenlage sei er in der Türkei nie festgenommen oder verurteilt wor- den und im Zeitpunkt der Eröffnung der aktuellen Anklage sei er bereits mehrere Jahre in der Schweiz gewesen und mithin noch nie dazu befragt worden. Es könne nicht a priori davon ausgegangen werden, dass das ak- tuelle Verfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genüge, zumal das Motiv der Anklage rechtsstaatlich legitim sei. Zudem sei er in dieser Ange- legenheit noch keinen Untersuchungsmassnahmen ausgesetzt gewesen, die asylbeachtlich im Sinne von Art. 3 AsylG oder menschenrechtswidrig im Sinne von Art. 3 EMRK seien, oder von anderen Untersuchungsmass- nahmen betroffen gewesen. Es bestehe mithin keine überwiegende Wahr- scheinlichkeit für eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich bedeutsa- mer Verfolgung. Die gesetzliche Regelfolge der Ablehnung des Asylge- suchs sei an sich die Wegweisung aus der Schweiz. Diese werde aber nach Art. 32 AsylV 1 nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Be- sitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sei. Die Migrationsbehörde des Kantons C._____ habe dem Beschwerdeführer

E-6017/2019 Seite 9 am (...) 1998 (recte: [...] 2007) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die Ab- lehnung des Mehrfachasylgesuchs berühre diese Bewilligung nicht. Die Verfahrensgebühr stütze sich schliesslich auf Art. 111d AsylG und Art. 7c Abs. 1 AsylV 1.

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer eine auf einer weder korrekten noch vollständigen Sachverhaltsfeststellung beruhenden unrichtigen und unangemessenen Würdigung der neuen Asylgründe durch das SEM. Die vorgelegte Anklageschrift sei vollkommen konstruiert und habe das Ziel, ihn wegen seiner Nationalität als Kurde, seiner alevitischen Religion und seiner politischen Anschauungen ernsthaft zu benachteiligen. Es wäre der Befragten anlässlich der Anhörung ein Leichtes gewesen, die Tatsachenkonformität der in der Anklageschrift gemachten Darstellungen und erhobenen Vorwürfe abzuklären und als unzutreffend festzustellen (z.B. [...] oder politische Betätigung [...] in B. _____). Die zuständige türkische Staatsanwaltschaft habe schon im Jahre (...) festgestellt, dass die im Verfahren aussagenden Zeugen ihn weder unter dem richtigen Namen noch unter einem Decknamen kennen würden; die neue Anklageschrift stütze sich aber auf damals mehrheitlich bereits bekannte Zeugen. Aufgrund dieser somit offensichtlich konstruierten neuen Vorwürfe erweise es sich als blauäugig und zynisch, wenn das SEM in der angefochtenen Verfügung von fehlenden Hinweisen für ein nicht rechtsstaatliches Verfahren gegen ihn ausgehe. Seit dem Putschversuch 2016 gegen Präsident Erdogan würden in der Türkei seitens der Polizei, der Gendarmerie und des Militärs systematisch Menschenrechte verletzt sowie Folter und unmenschliche Behandlungen angewendet. Der damalige Ausnahmezustand sei dazu genutzt worden, nicht nur gegen Leute der «Gül»-Bewegung, sondern allgemein gegen Kurden, Aleviten und andere Oppositionelle brutal vorzugehen. Die gegen ihn erhobene Anklage vom (...) 2017 sei in diesem Kontext zu sehen. Er könne daher nicht mit einem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen und habe asylrelevante Verfolgung zu befürchten, weshalb er Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl habe.

E. 5.3

Der Instruktionsrichter begründete die in der Zwischenverfügung vom 22. November 2019 erkannte Aussichtslosigkeit der Beschwerde damit (Zitat:), «dass das SEM das ‘Wiedererwägungsgesuch’ vom 26. März 2018 zutreffend als zweites Asylgesuch qualifiziert und den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt haben dürfte,

E-6017/2019 Seite 10 dass es in seiner Verfügung mit überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt ist, die neuen Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Asylrelevanz nicht genügen, da es sich um rechtsstaatlich legitime strafrechtliche Verfolgungsmassnahmen der türkischen Behörden ohne flüchtlingsrechtlich beachtliches Verfolgungsmotiv handle und er im Rahmen des Strafverfahrens Gelegenheit habe, Einwände und Beweismittel zu seiner Entlastung beziehungsweise zur Entkräftung der angeblich ungerechtfertigten Anschuldigungen vorzulegen,

dass das SEM ebenso zutreffend auf die Zuständigkeit der kantonalen Behörden zur Regelung oder Änderung des weiteren Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz hingewiesen hat,

dass auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden kann und es dem Beschwerdeführer kaum gelingt, diesen Argumenten Stichhaltiges entgegenzusetzen,

dass – noch unbesehen der Frage nach der Echtheit und weiteren Würdigung der vorgelegten Beweisdokumente – der Inhalt der Beschwerde vielmehr die Einschätzung zu stützen scheint, wonach es dem Beschwerdeführer im Rahmen des türkischen Strafverfahrens ohne weiteres möglich sein sollte, die angeblich vollkommen konstruierten

Anschuldigungen gemäss Anklageschrift zu entkräften,

dass sich die Behauptung eines kaum rechtsstaatlichen Anspruchs genügenden Verfahrens auf blosser Mutmassung und allgemeiner Hinweis auf die seit dem gescheiterten Staatsstreich von 2016 veränderte politische und menschenrechtliche Lage in der Türkei abstützt, ohne einen individualisierten und konkreten Bezug zum Beschwerdeführer herzustellen, dass der pauschale Hinweis auf seine kurdische Ethnie und alevitische Religion hierzu offensichtlich nicht genügt,

dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Rüge der Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung auf die per 1. Februar 2014 in Kraft gesetzte Kognitionsbeschränkung nach Art. 106 AsylG aufmerksam zu machen ist».

E. 6.1

Vorab ist festzuhalten, dass das SEM die Eingabe vom 26. März 2018 zutreffend als Mehrfachasylgesuch qualifiziert hat. Diese Qualifikation wird vom Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene auch nicht bestritten. Das SEM ist sodann in seinen umfassenden Erwägungen nach rechtsgenügender Sachverhaltsabklärung und korrekter Sachverhaltsfeststellung

E-6017/2019 Seite 11 sowie mit überzeugender Begründung und zutreffenden Aktenabstützungen zur einwandfreien Erkenntnis gelangt, die im zweiten Asylgesuch geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügen, weshalb kein seit Abschluss des ersten Asylverfahrens entstandener Anspruch auf Gewährung des Asyls bestehe. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden und es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung (vgl. dort E. III) und die zusammenfassende Wiedergabe oben (E. 5.1) verwiesen werden. Die sich relativ knapp präsentierende Beschwerde befasst sich nur sehr partiell mit diesen Erwägungen und die weitgehend allgemein gehaltenen Ausführungen führen offensichtlich zu keiner anderen Betrachtungsweise. Es kann hierzu integral auf die oben (E. 5.3) aus der Zwischenverfügung vom 22. November 2019 zitierten Erwägungen verwiesen werden. An diesen ist auch zum heutigen Zeitpunkt vollumfänglich festzuhalten, zumal sich seither weder die Sach- noch die Akten- noch die Prozesslage verändert hat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine im Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich beachtlichen Benachteiligungen objektiv begründeterweise zu befürchten hat, weshalb kein Anspruch auf Gewährung des Asyls besteht. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen im zweiten Asylverfahren seine Unzufriedenheit mit seiner blossen Aufenthaltsbewilligung B gegenüber einer wünschbaren Niederlassungsbewilligung C äussert, ist er auf die Beschreitung des hierfür ausländerrechtlich zur Verfügung stehenden Verfahrensweges zu verweisen.

E. 6.2

Die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die (Nichtanordnung der) Wegweisung und die Unberührtheit der ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung durch den ablehnenden Asylentscheid werden mit der vorliegenden Beschwerde nicht beanstandet und sind zu bestätigen. Es kann integral auf sie verwiesen werden.

E. 6.3

Das soeben Gesagte gilt gleichsam für die in der angefochtenen Verfügung erhobene Verfahrensgebühr und deren gesetzliche Abstützung.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer ist – auch im Hinblick auf die Beschreitung all-fälliger weiterer (ordentlicher oder ausserordentlicher) Verfahrenswege – sodann darauf hinzuweisen, dass ein Mehrfachasylgesuch wie auch ein Wiedererwägungsgesuch oder ein Revisionsgesuch nicht beliebig zulässig

E-6017/2019 Seite 12 sind und namentlich nicht dazu dienen dürfen, blosse Entscheidkritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen, Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde näher einzugehen. Die Beschwerde ist ab-zuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 9. Dezember 2019 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6017/2019 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.